

# AWB - Newsletter Update Steuern

## 1. FABI-Vorlage (Finanzierung, Ausbau Bahninfrastruktur)

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 9. Februar 2014 mit 62 zu 38 Prozent die Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI angenommen. Die Speisung des dazu einzurichtenden Finanzierungsfonds erfolgt unter Anderem mittels einer Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes sowie einer Beschränkung des berufsbedingten Steuerabzugs für die Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer.

### Steuerliche Auswirkungen

- Eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 0.1 Prozent ab 1. Januar 2018
- Die Erhöhung ist für die FABI-Finanzierung bis 31. Dezember 2030 befristet.
- Die berufsbedingten Fahrkosten werden bei der Direkten Bundessteuer ab 2016 auf 3'000 Franken beschränkt.
- Dieser Abzug wird kantonal unterschiedlich geregelt.
- Im Kanton Aargau können Steuerpflichtige in Abweichung zur Direkten Bundessteuer weiterhin einen Pendlerabzug von mehr als 3'000 Franken pro Jahr geltend machen.

## 2. Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten

Ab 1. Januar 2016 sind berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten nach Abschluss der Sekundarstufe II bis maximal CHF 12'000 steuerlich abzugsfähig.

Aus Sicht der Einkommenssteuer wird **keine Unterscheidung mehr** zwischen Aus- und Weiterbildung gemacht sofern diese **berufsorientiert** sind.

### Voraussetzungen:

- Abschluss auf der Sekundarstufe II liegt vor (berufsbildende Ausbildung nach der Sekundarstufe I mit Abschlusszertifikat).
- Vollendung des 20. Lebensjahres.
- Es handelt sich nicht um Ausbildungskosten zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II

### Steuerliche Auswirkungen

- Ausbildungskosten können im Vergleich zum geltenden Gesetz ab dem 1. Januar 2016 steuerlich vom Einkommen in Abzug gebracht werden, falls die genannten Voraussetzungen zutreffen.
- Berufsorientierte Ausbildung auf das Jahr 2016 verschieben, falls planbar.

## 3. Unternehmenssteuerreform III

Die im Fokus der OECD/EU stehenden Steuerregimes führten zur Unternehmenssteuerreform III in der Schweiz. Der Bundesrat hat die Botschaft dazu in die Vernehmlassung geschickt. Folgende Steuerstati sollen wegfallen:

- Holdinggesellschaft (Art. 28 Abs. 2 StHG)
- Verwaltungsgesellschaften (Art. 28 Abs. 3 StHG)
- Gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 4 StHG)
- Prinzipalgesellschaften; internationale Steuer-ausscheidung (KS ESTV 18.12.2001)

U.a. der Wegfall der privilegierten Steuerstati soll durch eine allgemeine Senkung der Gewinnsteuer kompensiert werden, damit die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb weiterhin konkurrenzfähig bleibt.

Zur Kompensation der aus der allgemeinen Senkung der Gewinnsteuer resultierenden Mindereinnahmen sind u.a. folgende Massnahmen geplant:

- Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften (im geltenden Recht sind private Kapitalgewinne, mit Ausnahme der kantonalen Grundstückgewinnsteuer, von der Einkommenssteuer befreit).

Die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Gestehungskosten der Wertschriften würden besteuert.

- Anpassung beim Teilsteuerverfahren (Die Mindestbeteiligungsquote als Bedingung zum Teilbesteuerungsverfahren soll einerseits wegfallen, andererseits soll die Entlastung von Beteiligungserträgen bei Bund und Kantonen auf 30 % begrenzt werden).

Nach aktueller Planung könnte die Vorlage **zwischen 2018 und 2020 in Kraft treten**. Sollte das Referendum ergriffen werden, wovon auszugehen ist, würden Verzögerungen resultieren.

#### Was ist konkret zu tun

Neben den oben erwähnten steuerlichen Auswirkungen der USTR III sind zahlreiche weitere zu berücksichtigen:

- Lizenzbox
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Anpassung bei der Kapitalsteuer
- Anpassung des Beteiligungsabzuges
- Anpassung bei der Verlustverrechnung

Wir beobachten die Entwicklung der USTR III, orientieren Sie auf dem Weg zur Umsetzung und informieren Sie gerne, wie Sie die Steuerplanung Ihres Unternehmens auf die USTR III abstimmen. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

## 4. Verlustverrechnung bei Selbständigerwerbenden

In Art. 31 DBG und Art. 10 StHG findet man die rechtlichen Grundlagen für die Möglichkeit, Verluste aus den 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren in Abzug zu bringen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

### Grenzen der Verlustverrechnung

Die Verlustverrechnung ist grundsätzlich auf die steuerpflichtige Person beschränkt. Die selbständige Erwerbstätigkeit muss auch in der Steuerperiode, in der die Verlustverrechnung beansprucht wird, noch ausgeübt werden.

Eine Besonderheit gilt bei der Ehegattenbesteuerung. Hat ein Ehegatte seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, sind Verluste aus dieser Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auch in nachfolgenden Steuerperioden noch verrechenbar:

- der andere Ehegatte übt selber bereits eine selbständige Erwerbstätigkeit aus;
- der andere Ehegatte selber eine neue selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt

### Formelle Beschränkung der Verlustverrechnung

Sobald ein positives steuerbares Einkommen vorhanden ist, muss der Verlust damit verrechnet werden. Es gibt kein Wahlrecht, in welchem Jahr der Verlust verrechnet wird.

#### Wichtig zu Wissen

Sobald für ein Steuerjahr eine rechtskräftige Steuerveranlagung mit einem steuerbaren Gewinn vorliegt, wird eine spätere Berücksichtigung von Verlustüberschüssen ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon ob diese geltend gemacht wurden oder nicht.

Um einen Überblick über die noch nicht verrechneten Verlustvorträge zu behalten, empfehlen wir eine gesonderte Nachführung als Informationsgrundlage, damit diese beim Ausfüllen der Steuererklärung nicht vergessen gehen.

Es gilt weiter zu beachten, dass die Ermittlung der massgebenden Verlustvorträge in den Kantonen sehr unterschiedlich erfolgt. So werden beispielsweise die im Verlustvortrag enthaltenen Sozialabzüge als nicht verrechenbar eingestuft.

Wir unterstützen Sie in solchen Fällen gerne beim Ausfüllen der Steuererklärung.

## 5. Geldwerte Leistungen Verrechnungssteuer

Mit dem Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.3.2014 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV bezüglich der Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG steigt das Risiko, dass die Verrechnungssteuer von 35% nicht zurückerstattet wird.

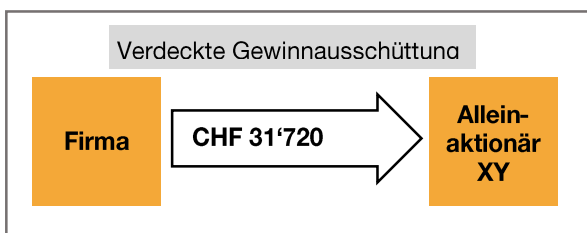
### Ausgangslage

Der Alleinaktionär XY handelt mit seiner Firma mit Waren. Im Rahmen einer Steuerrevision für das Jahr 2011 wurden folgende Positionen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen und zum steuerbaren Gewinn bei der AG hinzuge-rechnet:

- Private Reise als Repräsentationsaufwand verbucht CHF 5'000
- Für die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für Privatfahrten CHF 6'720 wurde kein Privatanteil gebucht und auf dem Lohnausweis von XY nicht ausgewiesen

Zudem hat XY eine Rückvergütung eines ausländischen Kunden von CHF 20'000 erhalten und privat vereinnahmt.

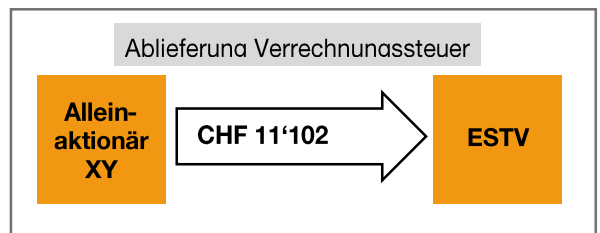
Die Firma hat XY insgesamt eine verdeckte Gewinnausschüttung von total CHF 31'720 geleistet. XY ist für das Kalenderjahr 2011 noch nicht definitiv veranlagt.



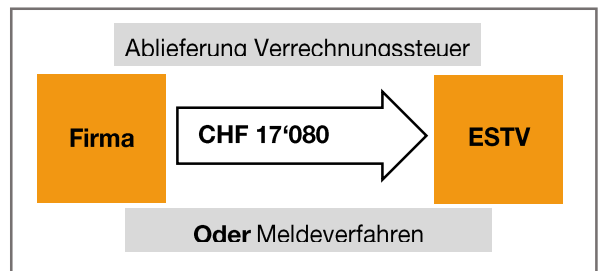
Aufgrund der Meldung des Steuerrevisors der Firma an das Steueramt der Wohnsitzgemeinde von XY wird der Betrag von CHF 31'720 bei XY beim steuerbaren Einkommen dazugerechnet. Der Vermögensertrag aus Beteiligung unterliegt der privilegierten Dividendenbesteuerung unter Beachtung kantonalen Ausnahmen.

### Verrechnungssteuer

Auf der verdeckten Gewinnausschüttung von CHF 31'720 sind von der Firma 35 % Verrechnungssteuer zu entrichten. Entweder entrichtet XY 35 % bzw. CHF 11'102 aus seinem Privatvermögen oder die Firma zahlt CHF 17'080 (CHF 31'720/65% $\times$ 35%) aufgrund der verrechnungssteuerrechtlichen Überwälzungspflicht oder die Verrechnungssteuer wird auf ein Gesuch hin mit dem Meldeverfahren entrichtet.



oder



### Rückerstattungs-berechtigung

XY kann die Verrechnungssteuer unter Einhaltung nachstehend kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen zurückfordern:

- XY ist tatsächlicher Eigentümer der Beteiligung an der Firma
- XY hat den Wohnsitz bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland
- Die Rückerstattung führt nicht zu einer Steuerumgehung
- Die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, müssen **ordnungsgemäss deklariert** sein.

### Ordnungsmässige Deklaration

Eine ordnungsmässige Deklaration ist gemäss Kreisschreiben ESTV dann gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einkommen und Vermögen ist in der ersten Steuererklärung deklariert, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgt;
- Die Deklaration von Einkommen und Vermögen erfolgt mittels Nachdeklaration vor Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung
- und es erfolgte noch keine Anfrage, Anordnung oder sonstige Intervention seitens der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften;
- Es kann Hinterziehungsabsicht nachgewiesen werden

### Rückerstattungsberechtigung von XY

Kann XY die Verrechnungssteuer auf den verdeckten Gewinnausschüttungen gemäss Ausgangslage und aufgrund des Kreisschreibens 40 ESTV zurückfordern?

#### Privat Reise

Das Einkommen wurde nicht ordnungsgemäss deklariert. Es wurde anlässlich einer Steuerrevision aufgedeckt und es besteht u.U. eine offensichtliche Hinterziehungsabsicht. Die Verrechnungssteuer wird nicht zurückerstattet. Wir empfehlen, bei Reisen mit Geschäfts- und Privatcharakter in der Firma immer einen Privatanteil zu buchen. Wie hoch dieser Privatanteil ausfällt ist Ermessensfrage. Eine Hinterziehungsabsicht könnte somit ausgeschlossen werden.

#### Nutzung Geschäftsfahrzeug für Privatfahrten

Keine Rückerstattungsberechtigung für XY, da keine ordnungsmässige Deklaration erfolgte und kein Privatanteil ausgeschieden wurde.

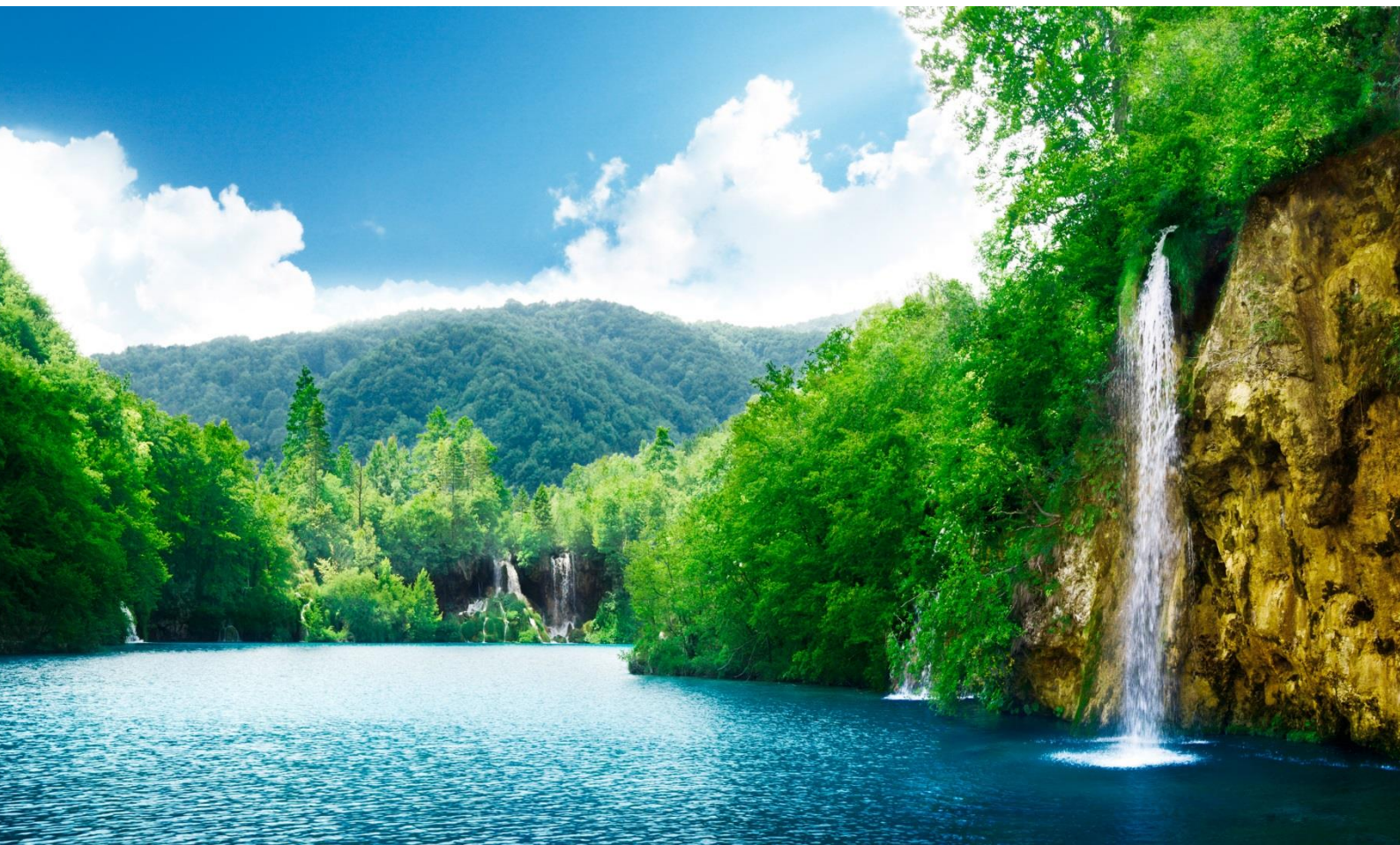
### Rückvergütung

Keine Rückerstattungsberechtigung für XY, da keine ordnungsmässige Deklaration erfolgte und u.U. eine offensichtliche Hinterziehungsabsicht unterstellt wird.

#### Was ist zu tun?

Privatanteile von Aufwendungen, welche von Aktionären in der Buchhaltung ihrer Gesellschaft verbucht werden sind offen als Privatanteil auszuscheiden. Andernfalls wird u.U. die Rückerstattungsberechtigung der Verrechnungssteuer von 35 % verwirkt.

Wir beraten Sie gerne im Zusammenhang mit der Buchführung als selbständig Erwerbende und bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerdeklaration.



## Impressum

Redaktion:	Hans Scheidegger
Stand:	2. Dezember 2014
Copyright:	AWB AG 2014 Alle Rechte vorbehalten
Publikation:	via Email, Webseite
Inhalt:	In regelmässigen Abständen erscheinen Newsletter in dieser oder vergleichbarer Form zu aktuellen Themen wie Steuern, Treuhand und Wirtschaftsprüfung. Ersteller sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB AG.

## Kontakt

Allgemeine Wirtschaftsprüfung und Beratung AG	
Bahnhofstrasse 10	
Postfach	
CH-5001 Aarau	
Telefon:	+41 (0) 62 832 77 40
Fax:	+41 (0) 62 832 77 43
E-Mail:	<a href="mailto:info@awb-ag.ch">info@awb-ag.ch</a>
Web:	<a href="http://www.awb-ag.ch">www.awb-ag.ch</a>